

## Antrag

<b>Initiator:</b>	Fraktion Bürgerliche Mitte - FW/FDP/Pro Augsburg
<b>Betreff:</b>	Änderungsantrag Fraktion Bürgerliche Mitte zur BSV/21/06736 - Solarpflicht auf Gebäuden in Augsburg
<b>Datum:</b>	13.12.2021, 12:19

### Finanzielle Auswirkungen:

### Beschlussvorschlag:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir stellen folgenden **Änderungsantrag** zur BSV/21/06736 Solarpflicht auf Gebäuden in Augsburg:

- (1) a. Das Wort „Solarfestsetzung“ wird im einleitenden Absatz sowie im ersten, dritten und vierten Spiegelstrich des Tenorpunkts 2.b) sowie im Tenorpunkt 4. durch „Festsetzung von Maßnahmen, die die Installation und den Betrieb von Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie vorbereiten“ ersetzt.
- (1) b. Das Wort „Solarpflicht“ wird im Titel der Beschlussvorlage, in den Tenorpunkten 1, 2 (mit Ausnahme des fünften Spiegelstrichs in Tenorpunkt 2.b)) und 3 ersetzt durch „Förderung der Solarenergienutzung“.
- (2) Das Wort „PV-Anlagen“ wird im Tenorpunkt 2 durchgehend ersetzt durch „Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie“.
- (3) Der Tenorpunkt 2.b) wird um einen Spiegelstrich ergänzt: „Es soll untersucht werden, ob sich in die Festsetzung von Maßnahmen, die die Installation und den Betrieb von Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie vorbereiten auch die Schaffung von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (wie Fahrräder und Autos), die Nutzung solcher Fahrzeuge als Stromspeicher und zur Ermöglichung von Solar-Kleinanlagen einbeziehen lässt.“
- (4) Tenorpunkt 2.aa) wird ergänzt: „soweit dies nach einer den Anforderungen des Abwägungsgebots der Bauleitplanung vergleichbaren Abwägung angezeigt erscheint. Bei einem negativen Ergebnis prüft die Stadt Maßnahmen, die die Installation und den Betrieb von Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie vorbereiten“.
- (5) Tenorpunkt 2.bb) wird „rechtlich zulässig und auch unter Abwägung der damit verbundenen sozialen Auswirkungen möglich“ ersetzt durch: „dies nach einer den Anforderungen des Abwägungsgebots der Bauleitplanung vergleichbaren Abwägung angezeigt erscheint. Bei einem negativen Ergebnis macht die Stadt Maßnahmen zur verbindlichen Vorgabe, die die Installation und den Betrieb von Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie vorbereiten“.
- (6) Tenorpunkt 2.cc) wird nach „sofern auf dem betreffenden Grundstück die Errichtung eines Gebäudes vorgesehen ist“ ergänzt: „und die Errichtung, der Erhalt und der dauerhafte Betrieb von Anlagen zur aktiven Nutzung solarer Strahlungsenergie nach einer den Anforderungen des Abwägungsgebots der Bauleitplanung vergleichbaren Abwägung angezeigt erscheint“.
- (7) Im Tenorpunkt 2.b) wird der zweite Spiegelstrich (der mit „Für die Solarfestsetzungen soll...“ beginnt) gestrichen.

---

## Begründung/Bericht:

Zum Erreichen der europäischen, deutschen und kommunalen Klimaziele ist ein beschleunigter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlich. Im Gebiet der Stadt Augsburg bietet sich die Nutzung der solaren Strahlungsenergie in besonderem Maße an. Im Klimaschutzkonzept und im Stadtentwicklungskonzept wird empfohlen, das Potenzial von Dachflächen für die Stromerzeugung zu heben.

Zu (1) a. und b. Allerdings blieb der Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern hinter den Erwartungen zurück. Grund hierfür ist weniger der Unwille von Investoren und Privatpersonen. Der aktuelle Bericht über das regionale Klimamanagement bei der Stadt Augsburg (BR/21/06951) stellt dazu fest:

„die Umsetzungsbedingungen für Anlagen insbesondere auf kleineren Wohngebäuden gestalten sich zunehmend schwierig durch hohe Auslastung von Fachbetrieben, entsprechende Wartezeiten, steigende Materialkosten und nur zögerlich verbesserte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene.“ (S. 2)

Das ist kein Augsburger Phänomen. Bundesweit machen Verbände wie Verband der Solarwirtschaft, Haus & Grund, Bauernverband oder der Zentrale Immobilien-Ausschuss vor allem gesetzliche Vorschriften auf Bundes- und EU-Ebene verantwortlich, die zu einem extremen bürokratischen Aufwand führen und den Betrieb von PV-Anlagen unwirtschaftlich machen:

- Die in §61 EEG (2021) festgeschriebene Personenidentität zwischen dem Verbraucher des Stroms und dem Betreiber der Anlage, die den Strom erzeugt, erschwert es in Mehrfamilienhäusern oder Wohnanlagen, den auf dem Grundstück erzeugten Strom vor Ort zu nutzen. Das gilt gleichermaßen für Mieter und Wohnungseigentümer. Da es sich beim Vermieter (oder bei der juristischen Person einer Energiegenossenschaft) um eine andere Person handelt als die Mieter (oder die natürlichen Personen, die die Energiegenossenschaft bilden und den Strom abnehmen), fällt für den Strom teilweise EEG-Umlage an, wodurch der Aufwand in der Regel die Erträge übersteigt.
- Als weitere Beispiele für bürokratische Hemmnisse seien hier exemplarisch aufgeführt: Regelungen zur Umsatz-/Einkommen-/Gewerbe- und Körperschaftssteuer, Wohnanteilbegrenzung, Größenbeschränkung, Vollstromlieferungspflicht bei Mieterstrom uvm,
- Die 2018/19 auf EU-Vorgaben verschärfte Netzanschlussregeln haben den Grenzwert für eine verpflichtende Zertifizierung von Erzeugungsanlagen und Anlagenzertifizierungen stark abgesenkt. Wegen der gestiegenen Zahl der zu zertifizierenden Anlagen ist die Wartezeit von der Installation zur Inbetriebnahme teilweise auf bis zu ein Jahr gestiegen.

Der bisher festzustellende Verzicht auf die Installation von Solarmodulen ist also vor allem auf gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurück zu führen. Investoren und Privatpersonen zu zwingen, trotz solcher hemmenden Rahmenbedingungen Mittel für die Errichtung, den Erhalt und den Betrieb von PV-Anlagen zu investieren, erscheint daher verfehlt. Die durch verpflichtende Vorgaben der Stadt künstlich erhöhten Kosten würden bei Mietwohnungen auf die Miete umgelegt. Bei Eigentumswohnungen oder Häusern würden der höhere Kaufpreis oder Baukosten das ohnehin schon knappe Eigenkapital der Kaufwilligen weiter schmälern. Die mit der BSV/21/06736 vorgeschlagene Solarpflicht ist daher vor allem aus Gründen der Sozialverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit abzulehnen.

Hinzu kommt, dass eine Augsburger Solarpflicht nicht geeignet ist, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien würde zwar die kommunale Klimabilanz der Stadt Augsburg künstlich verbessern. Global gesehen würde aber kein Gramm Treibhausgas eingespart.

Der Grund dafür ist die Einbindung der Energiewirtschaft in den europäischen Zertifikatehandel. Auf die für jeden Staat politisch festgelegte Obergrenze an Treibhausgas-Emissionen hat der jeweilige Anteil des Ökostroms keinen Einfluss. Wird der Anteil an Solarstrom in Deutschland durch Markteingriffe wie eine Solarpflicht erhöht und deswegen weniger fossiler Strom nachgefragt, wird der entsprechende Anteil der Deutschland zugeteilten Zertifikate nicht verbraucht und an andere Teilnehmer des Emissionshandels verkauft. Die Zertifikate werden dann von Emittenten in anderen EU-Staaten (z.B. von polnischen Kohlekraftwerken) verbraucht. Der EU-weite Ausstoß bleibt also gleich. Die in Augsburg angefallenen Mehrkosten haben keinen klimapolitischen Effekt.

Deshalb erscheint es sinnvoller, dass die Stadt Augsburg die gesetzlichen Vorgaben und den Wirkungsmechanismus des EU-Zertifikatehandels nicht ausblendet, sondern ihre Bemühungen zum Ausbau von Solarenergie auf Dachflächen daran anpasst. Nur so kann sichergestellt werden, dass die

---

knappen Mittel, die für Investitionen in erneuerbare Energie zur Verfügung stehen, effizient eingesetzt werden und somit der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

Die Aussichten sind durchaus positiv. Durch die jährlich stattfindende Verknappung der Zertifikate im Emissionshandel steigt der CO<sub>2</sub>-Preis, Investitionen in Erneuerbare Energien werden zunehmend attraktiv.

Laut Koalitionsvertrag wird die soeben ins Amt gekommene Bundesregierung „bürokratische Hürden... abbauen und Wege eröffnen, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern, ... Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigen, Vergütungssätze anpassen“ (S. 56) „die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken“ (S. 60) und die „die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden“ (S. 64). Die entsprechenden Maßnahmen sollen „noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen“ angestoßen werden (S. 59). Ein vorzeitiges Vorpreschen Augsburgs mit einer Solarpflicht erscheint demnach kontraproduktiv.

Sind diese Hemmnisse beseitigt, wird der Ausbau von Solaranlagen in Augsburg stark ansteigen. Dafür muss sich Augsburg heute vorbereiten. Neubauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden sollen so weit wie möglich dafür genutzt werden, um die baulichen Voraussetzungen (Statik, bauliche Voraussetzungen, Verkabelung, Ladeinfrastruktur für Fahrräder und Autos) zu schaffen, damit später – wenn die Rahmenbedingungen günstiger sind – die eigentlichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ohne großen Mehraufwand nach-installiert werden können.

Die Kosten für vorbereitenden Maßnahmen machen gegenüber dem Kauf und der Installation von Solarmodulen, Wechselrichtern etc. einen verschwindend geringen Teil aus. Eine Festsetzung solcher vorbereitenden Maßnahmen in Bebauungsplänen im Rahmen des rechtlichen Spielraums des § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b) BauGB ist vor diesem Hintergrund gegenüber einer Solarpflicht deshalb das bei Weitem verhältnismäßigere Mittel.

Zu (2) Die Formulierung „aktive Nutzung solarer Strahlungsenergie“ trägt dem Gedanken der Technologieoffenheit Rechnung. Eine explizite Nennung von „PV-Anlagen“ würde für viele Jahrzehnte eine bestimmte Technologie in Augsburg planwirtschaftlich festschreiben und es somit erschweren, dass zukünftige neue Technologien zum Einsatz kommen. Im Sinne der Umwelt muss es möglich sein, zu jeder Zeit die aktuell sinnvollsten und effizientesten Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zu (3): In Tiefgaragen oder Fahrradabstellmöglichkeiten im Inneren von Gebäuden ist es nur unter großem Aufwand möglich, nachträglich eine Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu installieren. Um die Nachrüstung zu vereinfachen, sollte die entsprechende Verkabelung sowie die Ausstattung mit individualisierten Zählern und Smart-Grid-Technologie schon in der Planung von Gebäuden oder Bauanlagen mitbedacht und beim Bau vorbereitet werden. Dies sollte im Bebauungsplan verpflichtend festgeschrieben sein.

Kleinanlagen, die zum Beispiel Mieter oder selbst nutzende Eigentümer in Mehrfamilienhäusern oder Wohnanlagen auf ihrem Balkon installieren wollen, scheitern häufig an den Hausordnungen der Eigentümergemeinschaften. Es soll geprüft werden, inwieweit § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b) der Stadt Augsburg Spielraum einräumt, die Ermöglichung von Kleinanlagen vorzuschreiben, ggf. im Rahmen eines Konzepts, das eine einheitliche Gestaltung für das Objekt sicherstellt.

Zu (4) Ein wirtschaftliches Betreiben von PV-Anlagen auf städtischen Dächern ist unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen in der Regel nicht möglich. Bei einem Einspeisen des erzeugten Stroms ins Stromnetz läge die Vergütung um ein Fünffaches unter dem Preis, zu dem Strom zugekauft werden müsste. Die Investitionen in Batteriespeicher, die einen Eigenverbrauch möglich machen würden, sind erheblich und kaum durch den städtischen Haushalt zu bestreiten. Von daher bleibt die Stadt Augsburg auf Fördermittel durch den Freistaat oder den Bund angewiesen (vgl. BER/21/06427). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht seriös, eine Selbstverpflichtung der Stadt unabhängig von Erwägungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu beschließen. Zumindest sollte die Stadt Augsburg die Ergebnisse der Bemühungen der Bundesregierung abwarten, die „noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen“ Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien anstoßen will (Koalitionsvertrag S. 59).

---

**Anlagen:**

<b>Einreicher:</b>	<i>Petra Kleber</i>
--------------------	---------------------